

# Statuten der Tauch- und Forschungsgruppe TFG 66



## Inhaltsverzeichnis

1. **Name, Sitz und Verantwortlichkeit**
2. **Leitbild und Mitgliedschaft**
3. **Mitglieder**
4. **Organe**
5. **Finanzen**
6. **Schlussbestimmungen**

## 1. **Name, Sitz und Verantwortlichkeit**

### 1.1 **Name**

Die Tauch- und Forschungsgruppe 66, nachfolgend TFG 66 genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### 1.2 **Sitz und Gerichtsstand**

Sitz und Gerichtsstand der TFG 66 befindet sich an der Adresse des Präsidenten.

### 1.3 **Verantwortlichkeit**

Für die Verbindlichkeiten der TFG 66 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 2. **Leitbild und Mitgliedschaft**

### 2.1 **Grundsatz:**

Die TFG 66:

- pflegt das Tauchen und fördert die Ausbildungsmöglichkeiten.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit.
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und regionaler Ebene.
- setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Unterwasserwelt ein.

## **2.2 Mitgliedschaft**

Die TFG 66:

- ist Mitglied des Schweizerischen Unterwasser-Sport-Verband SUSV und unterstellt sich dessen Statuten, Reglemente und Verträge.
- gehört der Region DRS des SUSV an.

## **3. Mitglieder**

### **3.1 Zusammensetzung**

Die Mitgliederkategorien der TFG 66 sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### **3.2 Aktivmitglieder**

#### **3.2.1 Rechte und Pflichten**

- müssen Inhaber eines anerkannten Tauchbrevet sein.
- sind über die TFG 66 automatisch Mitglied des SUSV.
- haben das Stimm- und Antragsrecht an der Vereinsversammlung.
- haben die Interessen der TFG 66 zu wahren, müssen Statuten und Beschlüsse einhalten.
- sollen nach Möglichkeit am Training und an Anlässen teilzunehmen.
- die Beitragspflicht beginnt mit der aktiven Teilnahme in der TFG 66.
- der Beitrag ist bis 15. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen, andernfalls wird das Mitglied beim SUSV abgemeldet.
- alle Mitglieder oder angehenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit selbst zu versichern.
- Tauchunfälle sind durch den Verunfallten oder Tauchpartner dem Präsidenten umgehend zu melden.

#### **3.2.2 Aufnahme**

- das Eintrittsgesuch ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
- über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

#### **3.2.3 Austritt**

- der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen und hat schriftlich zu erfolgen.
- die Verpflichtungen gegenüber der TFG 66 müssen erfüllt sein. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten im Verein und im SUSV, sowie jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **3.2.4 Ausschluss**

- Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können mit Beschluss der Vereinsversammlung aus der TFG 66 ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, welche Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der TFG 66 oder des SUSV vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich gegenüber der TFG 66 unwürdig erweisen, werden durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen.
- Ausgeschlossene Mitglieder werden über den Beschluss durch den Vorstand orientiert.

### **3.3 Ehrenmitglieder**

- zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die TFG 66 im Besonderen oder um das Tauchen im Allgemeinen verdient gemacht hat.
- die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.
- die Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag entbunden, nicht aber vom SUSV- und Kompressorbeitrag.
- sie haben das Stimm- und Antragsrecht an der Vereinsversammlung.

### **3.4 Passivmitglieder**

- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

## **4. Organe**

Die Organe der TFG 66 sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### **4.1 Vereinsversammlung**

#### **4.1.1 Zuständigkeit**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der TFG 66. Deren Geschäfte sind:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und Technischen Leiter
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
6. Wahl des Präsidenten und Kassier
7. Wahl des übrigen Vorstandes
8. Wahl der Revisoren
9. Vornahme von Ehrungen
10. Aufnahme, Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern
11. Genehmigung des Jahresprogramms
12. Änderung von Statuen
13. Anträge der Mitglieder und Vorstandes
14. Varia

#### **4.1.2 Einberufung / Anträge**

- die Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- die Einladungen zur Vereinsversammlung erfolgen durch den Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindest 30 Tagen mit Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **4.1.3 Abstimmungen / Wahlen**

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 6.1 und 6.2 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr.
- bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### **4.1.4 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen:

- auf Verlangen des Vorstandes.
- auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Traktanden.
- das Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

### **4.2 Vorstand**

#### **4.2.1 Zusammensetzung**

Er setzt sich aus mindestens fünf maximal sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

- die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- im Vorstand sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein.
- der Präsident und der Kassier werden durch die Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Des Präsidenten sind:

- führt die Konstituierung des Vorstandes durch.
- leitet die Vorstandssitzungen sowie die Vereinsversammlung und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

Des Vorstandes sind:

- vertritt die TFG 66 nach Aussen und leitet die Geschäfte der TFG 66 nach Massgabe der Statuten.
- ist berechtigt, besondere Kommissionen und Delegationen zu ernennen.
- richtet seine Aktivitäten nach Vorgabe des Budgets.
- hat eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 1'000.--, welche jedoch durch Beschluss der Vereinsversammlung jederzeit erhöht oder eingeschränkt werden kann.
- kann dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
- die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten werden.

#### **4.2.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich.
- die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine Versammlung verlangen.
- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
- bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.
- bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- über die Sitzung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

#### **4.2.4 Unterschrift**

- der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.
- für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

### **4.3 Revisoren**

- die Revisoren sind zu zweit.
- sie prüfen die Jahresrechnung der TFG 66 und erstellen einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu Handen der Vereinsversammlung.
- die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre, während ihrer Amtsdauer können sie kein weiteres Amt in der TFG 66 übernehmen.
- für eine Wiederwahl muss die Amtszeit wähen einem Jahr unterbrochen werden.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen der TFG 66 setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Passivbeiträge
- freiwillige Beiträge

- die Mitglieder- und Passivbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.
- der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag auf begründetes Gesuch hin vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

### **5.2 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im von der Vereinsversammlung genehmigten Budget festgelegt.

### **5.3 Fonds**

- die TFG 66 kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten oder nimmt Rückstellungen vor, dies wird in der Rechnung speziell ausgewiesen.
- über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Fondsregelement beschliessen.

### **5.4 Haftung**

- die TFG 66 haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.
- eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Ausnahme: Strafbare Handlungen).

### **5.5 Vermögen**

Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Auflösung**

- die Auflösung der TFG 66 kann nur durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- die Auflösung der TFG 66 bedarf vier Fünftel (4/5) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ein allfälliges Vermögen wird dem SUSV oder dem Regionalverband zur Verwaltung übergeben.
- wird innert zehn Jahren ein neuer Tauchclub gegründet oder tritt die Mehrheit der Mitglieder einem andern Tauchclub bei, so geht das Vermögen der TFG 66 entsprechend über, im anderem Fall fällt das Vermögen dem SUSV resp. Regionalverband zu.

### **6.2 Statutenrevision**

- für eine Totalrevision der Statuten muss der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder vier Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Sie muss von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

### **6.3 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

Für in den Statuten nicht vorgesehene Fälle sind die Vorschriften von Art. 52-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches sowie die Statuten des SUSV anzuwenden.

### **6.4 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 21. Januar 2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2005.